

## L 5 AS 287/09 B ER

Land

Sachsen-Anhalt

Sozialgericht

LSG Sachsen-Anhalt

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

5

1. Instanz

SG Magdeburg (SAN)

Aktenzeichen

S 3 AS 1465/09 ER

Datum

03.08.2009

2. Instanz

LSG Sachsen-Anhalt

Aktenzeichen

L 5 AS 287/09 B ER

Datum

31.08.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Sanktion - Wiederholung - Absenkung - Pflichtverletzung - Zeitraum - wichtiger Grund - Ermessen

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen einen von der Antragsgegnerin erlassenen Sanktionsbescheid im Rahmen der Leistungsgewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der am ... 1976 geborene Antragsteller, der sich selber als "Diplom Jurist" bezeichnet, steht bei der Antragsgegnerin im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Zuletzt wurden ihm mit Bescheid vom 4. Mai 2009 für den Bewilligungszeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September 2009 Leistungen iHv 611,84 EUR (Regelleistung 351,00 EUR, Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) 260,84 EUR) bewilligt.

Im Jahr 2008 ergingen diverse Sanktionsbescheide gegen den Antragsteller: 21. Mai 2008 1. Juni bis 31. August 2008, Minderung der Regelleistung um 30 % wegen Nichtannahme eines Vermittlungsvorschlags, 6. Juni 2008 1. Juli bis 30. September 2008, Minderung der Regelleistung um 60 % wegen Nichtannahme einer Arbeitsgelegenheit, 16. Oktober 2008 1. November 2008 bis 31. Januar 2009, Minderung um 100 % wegen Nichterscheins zum Vorstellungstermin am 14. Juli 2008 bei der A. GmbH. Die beiden erstgenannten Sanktionsbescheide wurden bestandskräftig. Gegen den letztgenannten Sanktionsbescheid sowie wegen der Bewilligung höherer KdU ging der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor. Mit Beschluss vom 23. Dezember 2008 (Az.: [L 5 B 565/08 AS ER](#) und L 5 B 566/08 AS ER) ordnete der Senat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Sanktionsbescheid vom 16. Oktober 2008 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 21. November 2008 und 15. Dezember 2008 an, soweit die Leistungskürzung über 60 % der Regelleistung nach [§ 20 SGB II](#) hinausging. Der Senat erachtete nach summarischer Prüfung die vollständige Leistungsentziehung als rechtswidrig, weil das zu ahnende Verhalten am 14. Juli 2008 nur eine (erste) wiederholte Pflichtverletzung zum Verhalten vom 20. Mai 2008 dargestellt habe und keine weitere wiederholte Pflichtverletzung. Danach lägen lediglich die Voraussetzungen für eine Kürzung der Regelleistungen um 60 % als wiederholte Pflichtverletzung vor.

Bei einer Vorsprache am 9. April 2009 händigte die Antragsgegnerin dem Antragsteller einen Vermittlungsvorschlag für eine ausgeschriebene Stelle als "Persönlicher Ansprechpartner im Bereich SGB II" bei der ARGE Mannheim aus. Dem Vermittlungsvorschlag war eine Belehrung über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung und die weiterer Pflichtverletzungen beigefügt. Nachdem der Antragsteller sich auf die angebotene Stelle beworben hatte, lud ihn der Abteilungsleiter Personal der ARGE Mannheim mit Schreiben vom 24. April 2009 zum Vorstellungsgespräch am 4. Mai 2009 um 17:00 Uhr in Mannheim ein.

Am 27. April 2009 ging ein Schreiben des Antragstellers bei der Antragsgegnerin ein, mit welchem er formlos um Überweisung von 340,50 EUR bis zum 1. Mai 2009 zur Wahrnehmung des Vorstellungstermins beehrte. Er beantragte zweimal 98,00 EUR für die Hin- und Rückfahrt mit der Bahn. Dazu legte er einen Ausdruck vom 26. April 2009, 12:01 Uhr, einer Internetrecherche vor, der den Normalpreis auswies. Weiter beehrte er Übernachtungskosten iHv 139,50 EUR. Dazu legte er eine Internetrecherche vom 26. April 2009, 12:13 Uhr, für den Frühbuchertarif im Hotel Holiday Inn in Mannheim vor. Weiterhin bezifferte er die Kosten für die Inanspruchnahme des Öffentlichen Personennahverkehrs in Mannheim auf 5,00 EUR.

Ausweislich eines Aktenvermerks vom 27. Mai 2009 prüfte die Sachbearbeiterin daraufhin, ob kostengünstigere Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Vorstellungstermins bestünden. Nach Abstimmung mit der Teamleiterin habe diese telefonisch den Antragsteller über das Ergebnis informiert und ihm die Bewilligung von 128,00 EUR für die Bahnfahrt, von 33,00 EUR für die Übernachtung (Hotel Formule 1) sowie von 7,00 EUR als Frühstückspauschale in Aussicht gestellt. Er könne den Betrag am 30. April 2009 bei seiner Sachbearbeiterin in bar abholen.

Bei seiner Vorsprache am 30. April 2009 wurde dem Antragsteller der Betrag von 168,00 EUR bar ausgezahlt. Hierzu unterzeichnete er einen "Antrag auf Gewährung einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 16 Abs. 1 SGB II" für Leistungen in der genannten Höhe. Ausweislich des Vermerks vom 27. Mai 2009 habe die Sachbearbeiterin dem Antragsteller erläutert, dass zusätzlich entstehende Kosten (außer Taxifahrten) auf entsprechenden Nachweis (Rechnung/Quittung) getragen werden könnten. Weiterhin seien ihm Kopien der Internetrecherche der Sachbearbeiterin ausgehändigt worden mit dem Hinweis, das Angebot "Dauer-Spezial" der Bahn gelte mit einer Vorverkaufsfrist von mindestens drei Tagen.

Zudem wurde dem Antragsteller der Bewilligungsbescheid vom gleichen Tag ausgehändigt, und er wurde gebeten, alle Unterlagen wie Rechnungen, Quittungen und Bestätigung der Vorsprache durch den potenziellen Arbeitgeber bis zum 7. Mai 2009 vorzulegen.

Der Ausdruck der Internetrecherche in der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin über den Zimmerpreis im Hotel Formule 1 stammt vom 28. April 2009; derjenige über den Fahrpreis der Bahn vom 30. April 2009. Danach waren am 30. April 2009 für die Hinfahrt am 4. Mai 2009, um 11:00 Uhr, ab Magdeburg Hbf nach Mannheim Hbf und für die Rückfahrt am 5. Mai 2009, um 10:31 Uhr, noch Fahrkarten im Kontingent "Dauer-Spezial" zum Preis von 128,00 EUR verfügbar. Weiterhin waren noch Fahrkarten im Tarif "Sparpreis 25" zum Preis von 147,00 EUR sowie im Tarif Normalpreis 2. Klasse iHv 196,00 EUR verfügbar.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2009 legte der Antragsteller Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 30. April 2009 ein und führte aus, er habe Fahrtkosten für die Bahn in Höhe von 235,00 EUR sowie weitere Hotelkosten beantragt. Der bewilligte Betrag sei unzureichend und habe dazu geführt, dass er nicht nach Mannheim fahren könne. Denn beim Versuch, am 4. Mai 2009 gegen 10 Uhr den Fahrschein zu erwerben, sei ihm durch den Mitarbeiter der Bahn mitgeteilt worden sei, dass die Fahrkarte 196,00 EUR koste. Er habe jedoch nicht soviel Geld gehabt, da er seine Regelleistung für den Monat bereits ausgegeben habe. Er sei auch nicht verpflichtet, Bewerbungskosten aus der Regelleistung vorzufinanzieren.

Per E-Mail wurde die Antragsgegnerin am 6. Mai 2009 von der ARGE Mannheim darüber informiert, dass der Antragsteller den Vorstellungstermin nicht wahrgenommen hatte.

Mit Bescheid vom 7. Mai 2009 hob die Antragsgegnerin die Bewilligung der Reisekosten zum Vorstellungsgespräch über 168,00 EUR auf und forderte den Betrag zurück, da der Antragsteller entgegen seiner Angaben am 27. April 2009 das Vorstellungsgespräch nicht wahrgenommen habe.

Daraufhin hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller zur beabsichtigten teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Leistungsbewilligung an.

Mit Bescheid vom 26. Mai 2009 senkte die Antragsgegnerin die ALG II-Leistungen des Antragstellers für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 2009 auf Null ab. Für den genannten Zeitraum entfielen die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes und die Leistungen für KdU vollständig. Die Angaben des Antragstellers, weshalb er den Vorstellungstermin nicht wahrgenommen habe, könnten nicht als wichtig iSv § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II anerkannt werden. Der Antragsteller hätte am Morgen des 4. Mai 2009 noch bei der Antragsgegnerin vorsprechen können, um den Differenzbetrag von 68,00 EUR zu erhalten. Sie wies ihn darauf hin, dass er auf Antrag im angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen – insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen – erhalten könne. Mit Änderungsbescheid vom gleichen Tag bewilligte sie für die Monate Juni bis Juli 2009 keine Leistungen und für September 2009 Leistungen iHv 611,84 EUR. Wegen der Regelsatzerhöhung zum 1. Juli 2009 auf 359,00 EUR änderte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 7. Juni 2009 den bewilligten Betrag ab September 2009 auf nunmehr 619,84 EUR ab.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 2009 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch des Antragstellers gegen die Bewilligungsbescheid vom 30. April 2009 zurück und führte aus, bei sofortiger Buchung am 30. April 2009 hätte der bewilligte Betrag ausgereicht, um eine Bahnfahrkarte im Tarif "Dauer-Spezial" zu erwerben. Die begehrten weiteren Bewerbungskosten seien nicht erforderlich gewesen zur Wahrnehmung des Vorstellungstermins. Dies gelte insbesondere für die begehrten Übernachtungskosten für ein Hotel der gehobenen Klasse.

Am 28. Mai 2009 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Magdeburg (SG) um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung hat er ausgeführt, er habe erst am 4. Mai 2009 um 10:49 Uhr auf dem Hauptbahnhof Magdeburg bei dem Versuch, den Fahrschein zu kaufen, erfahren, dass der bewilligte Betrag von 128,00 EUR nicht ausreiche. Da er keinen Termin bei der Antragsgegnerin gehabt habe, sei es nicht möglich gewesen, dort vorzusprechen, um den Fehlbetrag für die Fahrt zu erhalten. Es sei rechtlich unzulässig, "mal eben" bei der Antragsgegnerin vorbeizugehen. Der Bewilligungsbescheid lasse nur einen Widerspruch als Rechtsbehelf zu. Er habe am 30. April 2009 auch nicht die Leistungen so wie bewilligt beantragt; vielmehr habe er einen Blankoantrag ausfüllen müssen. Mit Schriftsatz vom 4. Juni 2009 hat der Antragsteller eingeräumt, ihm sei bekannt gewesen, dass die teuerste Zugverbindung 2. Klasse 235,00 EUR koste. Deshalb habe er diesen Betrag beantragt, um sicher gehen zu können, dass er das Vorstellungsgespräch auch wahrnehmen könne. Die Angaben der Antragsgegnerin zur Nutzung von Sparpreisen bei der Bahn seien realitätsfremd. Der Sparpreis gelte nur für ein begrenztes Fahrkartenkontingent. Dieses sei je nach Nachfrage binnen weniger Minuten oder Stunden nach Auflage ausverkauft. Die Antragsgegnerin habe ihn nicht auf den Sparpreis verweisen dürfen, da das Kontingent ausgeschöpft gewesen sei. Es treffe nicht zu, dass die Antragsgegnerin ihn bei Auszahlung des bewilligten Betrags auf den Sparpreis und dessen Bedingungen hingewiesen habe. Aus dem Bewilligungsbescheid vom 30. April 2009 ergebe sich dazu nichts. Die Antragsgegnerin versuche, ihn mit wahrheitswidrigem Vortrag zu schikanieren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2009 hat die Antragsgegnerin den Widerspruch des Antragstellers vom 28. Mai 2009 gegen den

Sanktionsbescheid vom 26. Mai 2009 zurück-gewiesen. Nachdem der Antragsteller mit Schreiben vom 30. Juli 2009 erklärt hat, er habe bislang den Widerspruchsbescheid nicht erhalten, hat sie denselben am 18. August 2009 erneut an ihn versandt.

Im Erörterungstermin des SG vom 28. Juli 2009 hat der Antragsteller erklärt, er sei von seiner Sachbearbeiterin nicht informiert worden, dass für das Angebot "Dauer-Spezial" der Bahn eine Vorverkaufsfrist von drei Tagen gelte. Er habe sich am 27. April 2009 am Fahrkartenschalter nach den Fahrtkosten erkundigt. Dort habe er erfahren, dass die Fahrt im schlechtesten Fall 235,00 EUR koste. Hinweise, dass das Sparpreiskontingent begrenzt sei, habe er erst später bekommen.

Mit Beschluss vom 3. August 2009 hat das SG den Antrag auf Anordnung der aufschieben-den Wirkung des Widerspruchs abgelehnt. Der Antragsteller habe das Vorstellungsgespräch ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen. Es sei ihm zuzumuten gewesen, bereits am 30. April 2009 die Fahrkarte zum Preis von 128,00 EUR zu erwerben. Das SG ist davon ausgegan-gen, dass dem Antragsteller am 30. April 2009 bekannt war, dass bei sofortigem Kauf eine Fahrkarte zum Preis von 128,00 EUR erhältlich war. Er habe am 30. April 2009 auch nur diesen Betrag beantragt. Seine dem widersprechenden Angaben seien - auch nach dem im Erörterungstermin hinterlassenen Eindruck - ungläubhaft.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller am 5. August 2009 Beschwerde eingelegt und zur Begründung ergänzend zum bisherigen Vortrag ausgeführt, er selbst habe die Antrags-gegnerin handschriftlich am 30. April 2009 darauf hingewiesen, dass mit Fahrtkosten ab 229,00 EUR zu rechnen sei.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 3. August 2009 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. Mai 2009 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 7. Juni 2009 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsteller hätte seine gehobenen intellektuellen Fähigkeiten zum Erwerb einer Bahnfahrkarte einsetzen müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegnerin ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechts-schutzes ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt sowie statthaft ([§§ 173, 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1](#) iVm [§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)).

Durch die die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann die im Bescheid vom 4. Mai 2009 verfügte Regelung vorläufig wiederaufleben. Dieser Bescheid regelt die Leis-tungsbewilligung für den laufen-den Bewilligungszeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September 2009. Hier geht es nur um den Sanktionszeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August 2009, für den mit Bescheid vom 26. Mai 2009 das ALG II auf Null abgesenkt worden ist.

Die Beschwerde ist unbegründet, da die Voraussetzungen für eine Anordnung der aufschie-benden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid oder der noch zu erhebenden Klage gegen den Bescheid vom 26. Mai 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juni 2009 nicht vorliegen. Zu Recht hat das SG den Antrag auf Anordnung der aufschieben-den Wirkung abgelehnt.

Das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers ist statthaft nach [§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#). Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Wider-spruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist im Zeitpunkt der Entscheidung der Verwaltungs-akt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen ([§ 86b Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Nach [§ 39 Nr. 1 SGB II](#) in der hier maßgeblichen, seit dem 1. Januar 2009 gültigen Fassung (Art. 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008, [BGBl. I S. 2917](#)) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft oder herabsetzt, keine aufschiebende Wirkung. Der hier im Wege der isolierten Anfechtungsklage anzugreifende Sanktionsbe-scheid gemäß [§ 31 SGB II](#) entscheidet über eine Absenkung, hier über den vollständigen Wegfall bereits bewilligter Leistungen für die Dauer von drei Monaten. Der dagegen einge-legte Rechtsbehelf hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Einen ausdrücklichen gesetzlichen Maßstab für die gerichtliche Anordnung der aufschieben-den Wirkung von Widerspruch und Klage sieht [§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) nicht vor. Das Gericht entscheidet aufgrund einer Interessenabwägung (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 86b RN 12). Es trifft dabei in jedem Fall eine eigene Ermessensentscheidung über die Aufhebung der sofortigen Vollziehung nach denselben Gesichtspunkten wie die Widerspruchsbehörde in den Fällen des [§ 86a Abs. 2 SGG](#). Bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Hauptsache überwiegt in der Regel das Vollzugsinteresse, umgekehrt bei offensichtlicher Erfolgsaussicht der Hauptsache das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Die offensichtliche Rechtmäßigkeit des betroffenen Verwaltungsaktes oder fehlende Erfolgsaussichten von Widerspruch und/oder Klage können allein das besondere Vollzugsinteresse jedoch nicht begründen oder eine Prüfung ersetzen oder entbehrlich machen. Sie können nur zur Folge haben, dass die vorhandenen, ihrer Art nach dringlichen Vollzugsinteressen grundsätzlich als schwerwiegender anzusehen sind als das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Bei der zu treffenden Abwägung der Interessen sind dabei vor allem die Natur, Schwere und Dringlichkeit der dem Betroffenen auferlegten Belastungen und die Möglich-keit oder Unmög-lichkeit einer etwaigen späteren Rückgängigmachung der Maßnahme und ihre Folgen zu berücksichtigen.

Nach der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Sanktionsbescheids. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse der Antragsgegnerin am Vollzug dieses Bescheids gegenüber dem Interesse des Antragstellers an einer aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Dem Vollzug entgegenstehende, überzuordnende Interessen des Antragstellers liegen nach der Bewertung des Senats nicht vor.

Gemäß [§ 31 Abs. 1 SGB II](#) wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach [§ 24 SGB II](#) in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach [§ 20 SGB II](#) maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn er die in [§ 31 Abs. 1 Nr. 1](#) und 2 SGB II bezeichneten Pflichtverletzungen begeht. Eine Pflichtverletzung liegt u.a. nach [§ 31 Abs. 1 Nr. 1c SGB II](#) vor, wenn der Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach [§ 31 Abs. 1 SGB II](#) wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach [§ 20 SGB II](#) maßgebenden Regelleistung gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach [§ 31 Abs. 1 SGB II](#) wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert ([§ 31 Abs. 3 Satz 1, 2 SGB II](#)). Absenkung und Wegfall treten grundsätzlich mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt ([§ 31 Abs. 6 Satz 1 SGB II](#)). Der hier streitgegenständliche Bescheid ordnet - wie oben ausgeführt - die Absenkung der Grundsicherungsleistung um 100 vom Hundert für die Monate Juni bis August 2009 an.

Schon aus der einschneidenden Wirkung der in [§ 31 Abs. 3 Satz 1, 2 SGB II](#) vorgesehenen Rechtsfolgen ergibt sich, dass von einer "Wiederholung" nur dann die Rede sein kann, wenn ein Leistungsempfänger durch einen ersten Absenkungsbescheid bereits auf die Pflichtverletzung hingewiesen worden ist und danach sein Verhalten fortsetzt (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. September 2007, [L 20 B 169/07 AS ER](#), juris). Die vom Gesetzgeber gewollte Warnwirkung der vorangegangenen Sanktionen kann sich nur auf ein Verhalten beziehen, das zeitlich nach dem Erlass eines ersten und zweiten Absenkungsbescheides liegt. Eine solche weitere wiederholte Pflichtverletzung liegt hier vor, weil der Antragsteller sich nicht am 4. Mai 2009 bei der ARGE Mannheim vorgestellt hat.

Um eine (erste) wiederholte Pflichtverletzung im Sinne von [§ 31 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#), die zu einer Kürzung um 60 Prozent berechtigt, handelte es sich bereits bei dem Pflichtverstoß des Antragstellers am 14. Juli 2008, der Gegenstand der Beschwerdeentscheidung des Senats vom 23. Dezember 2008 (Az. [L 5 B 565/08 AS ER](#) und [L 5 B 566/08 AS ER](#)) war. Auf die dortigen Ausführungen zur ersten Pflichtverletzung am 20. Mai 2008 und zur wiederholten Pflichtverletzung am 14. Juli 2008 wird ausdrücklich ergänzend Bezug genommen und insoweit von einer erneuten Darstellung abgesehen.

Der damit geahndete letzte Pflichtverstoß führte zu einem Sanktionszeitraum vom 1. November 2008 bis zum 31. Januar 2009. Dieser lag weniger als ein Jahr zurück, als sein hier streitiger erneuter Pflichtverstoß am 4. Mai 2009 erfolgte, so dass die Regelung des [§ 31 Abs. 3 Satz 4 SGB II](#) nicht greift, die eine wiederholte Pflichtverletzung ausschließt, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Das Unterlassen der Wahrnehmung des Vorstellungstermins Mannheim ist ein Pflichtverstoß gemäß nach [§ 31 Abs. 1 Nr. 1c SGB II](#), denn dadurch hat der Antragsteller das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses vereitelt und sich letztlich trotz ordnungsgemäßer Belehrung über die Rechtsfolgen im Vermittlungsvorschlag vom 9. April 2009 geweigert, eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen.

Absenkung und Wegfall treten grundsätzlich mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistungen feststellt ([§ 31 Abs. 6 Satz 1 SGB II](#)). Der hier streitgegenständliche Bescheid ordnet die Absenkung der Grundsicherungsleistung für die Monate Juni bis August 2009 an. Die gesetzliche Fristenregelung ist hier eingehalten, denn dem Antragsteller ist der streitige Sanktionsbescheid vom 26. Mai 2009 spätestens am 28. Mai 2009 zugegangen. Bereits an diesem Tag ist er im Wege des Widerspruchs und des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Bescheid vorgegangen. Die verfügte Absenkung für die Dauer von drei Monaten entspricht der Vorgabe in [§ 31 Abs. 6 Satz 2 SGB II](#).

Aufgrund der zweiten wiederholten Pflichtverletzung war die Antragsgegnerin berechtigt, die Regelleistung des Antragstellers nach [§ 20 SGB II](#) sowie die Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung im vorgenannten Sanktionszeitraum vollständig zu versagen.

Der Antragsteller hatte auch keinen wichtigen Grund, den Vorstellungstermin am 4. Mai 2009 bei der ARGE Mannheim nicht wahrzunehmen. Es ist nicht glaubhaft, dass er am 30. April 2009 - bei Auszahlung der bewilligten Bewerbungskosten iHv 168,00 EUR - nicht gewusst hat, dass die Bahnfahrkarte im Tarif "Dauer-Spezial" exakt den hierfür bewilligten Betrag von 128,00 EUR kostete, und dass es zur Wahrnehmung dieses Sonderpreises erforderlich war, die Bahnfahrkarte mindestens drei Tage vor Fahrtantritt zu lösen. Dies wäre dem Antragsteller am 30. April 2009 unproblematisch möglich gewesen, denn ihm waren die bewilligten Leistungen bar ausgezahlt worden und der Hauptbahnhof Magdeburg liegt nach Kenntnis des Senats etwa 150 Meter - ein Fußweg von weniger als fünf Minuten - vom Sitz der Antragsgegnerin entfernt. Sowohl am 30. April 2009 als auch am 1. Mai 2009 wäre ein Erwerb der Bahnfahrkarten zu den Bedingungen des Sonderpreistarifs von 128,00 EUR möglich gewesen. Dass dies faktisch jedenfalls am 30. April 2009 möglich war, weil noch Kontingente vorhanden waren, ergibt sich aus der Internetrecherche der Antragsgegnerin vom 30. April 2009. Nach deren ausgedrucktem Ergebnis waren Fahrkarten zum Preis von 128,00 EUR im Sonderpreissegment "Dauer-Spezial" verfügbar. Ausweislich der Internetrecherche der Antragsgegnerin waren lediglich die besonders günstigen Angebote des Segments "Dauer-Spezial" zum Preis von je 29,00 EUR für Hin- und Rückfahrt nicht (mehr) verfügbar.

Dies entspricht den Erfahrungen der Berichterstatterin mit Buchungen von Bahnfahrkarten. Die besonders günstigen Tarife von 29,00 bzw. 39,00 EUR pro Fahrt sind bei begehrten Strecken regelmäßig kurz nach Buchbarkeit, 91 Tage vor dem gewünschten Reisetag, bereits ausgebucht. Dies gilt jedoch nicht für die anderen Sonderpreise der Bahn im Segment "Dauer-Spezial", in dem - preislich gestaffelt - weitere Fahrkartenkontingente zu gegenüber dem Normalpreis 2. Klasse ermäßigten Beträgen erhältlich sind. Die teuerste Variante im Segment "Dauer-Spezial" bzw. der "Sparpreis 25" ist zumeist noch kurz vor Ablauf der dreitägigen Buchungsfrist erhältlich. Dies ist auch das Ergebnis einer Kontrollrecherche vom 16. August 2009 der Berichterstatterin. Danach konnte am Sonntag, den 16. August 2009, noch für Mittwoch, den 19. August 2009, eine Bahnfahrkarte von Magdeburg nach Mannheim, Abfahrt Magdeburg 11:00 Uhr, Rückfahrt, Donnerstag, den 20. August 2009, um 8:31 Uhr, zum Preis von 128,00 EUR gebucht werden. Zudem waren weitere Sonderangebote zum Preis von 138,00 EUR und 147,00 EUR (Sparpreis 25) mit unterschiedlichen Rückfahrmöglichkeiten, jeweils bei Abfahrt ab Magdeburg Hauptbahnhof

um 11.00:Uhr möglich.

Unerheblich ist daher der Einwand des Antragstellers, das Kontingent sei am 30. April 2009 schon ausgeschöpft gewesen. Da er noch nicht einmal behauptet hat, sich vor dem Reisetag um eine solche Fahrkarte bemüht zu haben, handelt es sich um eine reine Spekulation.

Jedenfalls am 30. April 2009 war der Erwerb einer Fahrkarte für die Bahnfahrt nach Mann-heim zu dem von der Antragsgegnerin bewilligten Betrag noch möglich. Es war dem An-tragsteller auch zuzumuten, die benötigte Bahnfahrkarte vorab zu erwerben, um die Bewer-bungskosten gering zu halten.

Weiterhin ist der Senat davon überzeugt, dass die Angaben der Antragsgegnerin im Vermerk der Sachbearbeiterin vom 27. Mai 2009 zutreffend sind. Sie stellt einen plausiblen Gesche-hensablauf dar. Nachdem der Antragsteller Fahrkarten zum Preis von 98,00 EUR pro Strecke am 27. April 2009 beantragt hatte, sah sie Anlass zu überprüfen, ob ein so hoher Aufwand für Bahnfahrt und Übernachtungskosten erforderlich war. Nachdem sie die günstigere Möglichkeit recherchiert hatte, sprach sie das weitere Vorgehen mit ihrer Teamleiterin ab, die sogleich telefonisch den Antragsteller über das Ergebnis informierte. Es ist davon auszuge-hen, dass der Antragsteller bei dieser Gelegenheit nicht nur über die Höhe des bewilligten Betrags für die Fahrkarte und die Hotelübernachtung informiert wurde, sondern auch darüber, wie sich der Betrag zusammensetzte. Am 30. April 2009 - vermutlich kurz vor Bewilligung und Auszahlung des Betrags - erfolgte eine erneute Kontrollrecherche seitens der Sachbearbeiterin, um sicherzustellen, dass der bewilligte Betrag auch aktuell noch ausreichte, um eine Fahrkarte zu erwerben. Es erscheint lebensfremd, dass die Sachbear-beiterin den Antragsteller bei dieser Gelegenheit nicht über die Gesamtzusammensetzung des Betrags von 168,00 EUR hinwies. Ihre Angabe, das Ergebnis ihrer Recherche - sowohl hinsichtlich der Bahnfahrkarte als auch hinsichtlich des Hotels - sei dem Antragsteller in Kopie ausgehändigt worden, gibt dem Senat keinen Anhaltspunkt davon auszugehen, dass dieses Vorbringen nicht der Wahrheit entsprechen könnte.

Der Senat geht auch davon aus, dass der Antragsteller schon vor dem 30. April 2009 über die Möglichkeiten preiswerterer Fahrkarten informiert war. Im Rahmen seines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens beim SG hat er vorgetragen, er habe - was nicht zutrifft - bei der Antragsgegnerin einen Betrag von 235,00 EUR für die Bahnfahrkarte beantragt, weil dies die höchsten Kosten für eine Fahrt 2. Klasse nach Mannheim und zurück gewesen seien. Aus dem Vortrag ist erkennbar, dass er sich zuvor über die Fahrpreise bei der Bahn erkundigt hat. Es erscheint völlig abwegig, dass sich ein gebildeter Mensch bei dieser Gelegenheit nicht über die Höhe der Sonderpreise und deren Konditionen informiert hat. Der Senat glaubt den dahingehenden Ausführungen des Antragstellers nicht. Der Antragsteller war zudem in der Lage, selbst im Internet ein ihm genehmes Hotel der gehobenen Mittelklasse für die bevorstehende Übernachtung auszusuchen. Dieselbe Anstrengung war ihm in Hinblick auf die Verbindungs- und Fahrpreisrecherche bei der Bahn möglich. Der Senat geht daher davon aus, dass der Antragsteller sich bewusst erst am Morgen des Vorstellungsgesprächs zum Hauptbahnhof begeben hat, um eine Fahrkarte zu erwerben, obwohl er wusste, dass zu diesem Zeitpunkt der von der Antragsgegnerin bewilligte Betrag nicht ausreichen würde. Unerheblich ist daher die Behauptung, die Antragsgegnerin habe ihn am 30. April 2009 gezwungen, einen Blankoantrag auszufüllen, wobei nachträglich der bewilligte Betrag eingesetzt worden wäre. Es liegt daher eine Pflichtverletzung iSv [§ 31 Abs. 3](#) iVm Abs. 1 Nr. 1c SGB II vor.

Anhaltspunkte für ein Vorliegen der Voraussetzungen von [§ 31 Abs. 3 Satz 5 SGB II](#) für eine notwendige Ermessensausübung liegen nicht vor, denn der Antragsteller hat sich nicht nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Soweit er mit der Begründung, er wolle noch das Vorstellungsgespräch bei der ARGE Mannheim absolvieren, von der Antragsgegnerin die Bewilligung weiterer Fahrtkosten begehrt (Widerspruchsschreiben vom 28. Mai 2009), ist dies nach der Überzeugung des Senats nicht die Ankündigung zukünftigen "Wohlverhaltens" (vgl. Rixen in Eicher/Spellbrink: SGB II, 2. Aufl. 2008, § 31 RN 57a), sondern ein weiterer Versuch, die Antragsgegnerin zur Bewilligung von weiteren, letztlich unnötigen Leistungen zu bewegen.

Zudem hat die Antragsgegnerin im angegriffenen Bescheid auf die Möglichkeit der Bewilli-gung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen (Lebensmittelgutscheine) hingewie-sen.

Nach alledem ist die vollständige Versagung der SGB II-Leistungen im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August 2009 nicht zu beanstanden. Da der angegriffene Bescheid offensichtlich rechtmäßig ist, überwiegt das Interesse der Antragsgegnerin am Vollzug der Leistungskür-zung. Besondere Interessen des Antragstellers am Nichtvollzug sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

SAN

Saved

2012-10-02